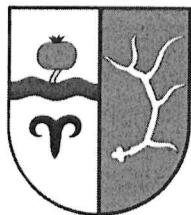


# Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße

Rhein-Neckar-Kreis



## Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten in der Gemeinde Hirschberg

### 1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Stecker-Solargeräten innerhalb der Gemeinde Hirschberg zu unterstützen. Dadurch werden Anreize für die Bürgerinnen und Bürger gesetzt, ihren Solarstromanteil zu erhöhen, die Stromkosten zu senken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mit den Solargeräten wird insbesondere Mieterinnen und Mieter eine Möglichkeit gegeben, sich an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen.

Die Gemeinde Hirschberg legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für steckerfertige Stromerzeugungsgeräte auf.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von sogenannten Stecker-Solargeräten (auch Mini-PV-Geräte oder Balkonkraftwerke). Gemäß der Verbraucherzentrale sind diese Geräte dafür gedacht, dass sich diese leicht anbringen und wieder entfernen lassen. Sie haben eine Leistung von bis zu 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) und bestehen in der Regel aus ein oder zwei Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter.

Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Gemarkung der Gemeinde Hirschberg eingesetzt werden.

### 3. Förderhöhe

Die Förderung der Gemeinde Hirschberg erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss beträgt 30% der Anschaffungskosten, maximal 200,00 Euro je Anlage. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem 01.01.2026 liegen.

### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass folgende Kriterien zutreffen:

- Die Anlage darf maximal eine Leistung von 800 Watt pro Wohneinheit einspeisen.

- Je Wohneinheit ist nur eine Anlage förderfähig.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS- Sicherheitsstandard) verfügen.
- Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solaranlagen die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- Finanzielle Mittel des Fördermittelgebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen

Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Darüber hinaus gelten die aktuellen gesetzlichen und normgebenden Bedingungen.

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- Anlagen, die vor dem 01.01.2026 angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.)
- Gebrauchte Anlagenkomponenten
- Umbauten, Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb)

Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

## **6. Antragsberechtigte und Antragstellung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie gemeinnützige Vereine, die Vermieterin/Vermieter, Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im Gemeindegebiet Hirschberg sind.

Der Förderantrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:

Bürgermeisteramt Hirschberg a.d.B.  
Bauamt  
Großsachsener Str. 14  
69493 Hirschberg a.d.B.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **7. Nachweise**

Mit dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Bei Vereinen: Nachweis über die Gemeinnützigkeit

Die Gemeinde Hirschberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **8. Auszahlung der Fördermittel**

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2026 ausgezahlt.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt per Banküberweisung, nachdem alle Unterlagen eingereicht und geprüft wurden und sofern alle Förderbedingungen erfüllt sind.

## **9. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Gemeinde Hirschberg behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht der Förderrichtlinie entsprechend verwendet wurden.

Der Weiterverkauf eines geförderten „Balkonkraftwerks“ ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

## **10. Rechtscharakter**

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hirschberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Antragstellung.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026.

Hirschberg, den 19.01.2026

  
Ralf Gänshirt  
Bürgermeister

